

Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Naturschutzgesetze (Naturschutzkostenverordnung - NatSchKostVO M-V)

Vom 11. Juni 2011

Fundstelle: GVOBl. M-V 2011, S. 420

Aufgrund des § 2 Absatz 1 und 2 und des § 10 Absatz 1 Satz 3 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 666) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium:

§ 1

Gebührenpflichtige Tatbestände, Gebührensätze

(1) Für Amtshandlungen beim Vollzug der Naturschutzgesetze werden Gebühren erhoben. Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührenhöhe ergeben sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Für Amtshandlungen im Rahmen von Maßnahmen, die ausschließlich im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegen oder durch Zuwendungen der Naturschutzbehörden oder der Stiftung Umwelt- und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern gefördert werden, werden Gebühren nicht erhoben.

(3) Die in § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Landesverwaltungskostengesetzes bezeichneten Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Naturschutzkostenverordnung vom 9. September 2002 (GVOBl. M-V S. 665), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Dezember 2007 (GVOBl. M-V 2008 S. 12) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 11. Juni 2011

Der Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Dr. Till Backhaus

Anlage

zu § 1 Absatz 1

Gebührenverzeichnis

Erläuterungen:

BArtSchV

Bundesartenschutzverordnung

BNatSchG

Bundesnaturschutzgesetz

BauGebVO M-V

Baugebührenverordnung Mecklenburg-Vorpommern

LBauO M-V
Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

NatSchAG M-V
Naturschutzausführungsgesetz

NatSchVO
Naturschutzverordnung

Teil 1: Naturschutzgenehmigung, Allgemeine Regelungen, Gefahrenabwehr, Befreiungen

Gebührennummer
Gegenstand
Gebühr in EUR

100

Entscheidungen über die Erteilung einer Naturschutzgenehmigung nach § 40 Absatz 1 NatSchAG M-V
Summe der Gebühren für die zusammengefassten Entscheidungen

Werden mehrere Entscheidungen in einer Entscheidung über die Erteilung einer Naturschutzgenehmigung zusammengefasst und verringert sich dadurch der Verwaltungsaufwand, so kann unter Beachtung eines angemessenen Verhältnisses zwischen dem Verwaltungsaufwand einerseits und dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits auf die Gebühr eine Ermäßigung bis 40 % der Gebühr nach Nummer 100 gewährt werden.

101

Zuschläge

101.1

Zuschlag für die Durchführung einer gesetzlich notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfung
30 % der Gebühr für das Verfahren

101.2

Zuschlag für die Durchführung einer gesetzlich notwendigen allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, sofern das Ergebnis der Vorprüfung nicht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich macht
5 % der Gebühr für das Verfahren

101.3

Zuschlag für die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG mit dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht verursacht werden können
5 bis 20 % der Gebühr für das Verfahren

101.4

Zuschlag für die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG mit dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verursacht werden können
20 bis 100 % der Gebühr für das Verfahren

102

Zeitaufwand

Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die im Zusammenhang mit der Amtshandlung anfallende Reisezeit wird als Zeitaufwand mit berechnet. Werden mehrere Amtshandlungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.

Die Gebühr nach dem Zeitaufwand beträgt je angefangene halbe Stunde

102.1

für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt sowie einen vergleichbaren Beschäftigten oder eine vergleichbare Beschäftigte

36

102.2

für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt sowie einen vergleichbaren Beschäftigten oder eine vergleichbare Beschäftigte

27

102.3

für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt sowie einen vergleichbaren Beschäftigten oder eine vergleichbare Beschäftigte

22

103

Überwachung und Kontrolle der Einhaltung naturschutzrechtlicher Vorschriften
nach Zeitaufwand

104

Erstellung von Gutachten
nach Zeitaufwand

105

Änderung und Ergänzung von Bescheiden
nach Zeitaufwand

106

Anordnungen nach § 3 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und 2 NatSchAG M-V
30 bis 3 000

107

Entscheidungen über Befreiungen nach § 67 Absatz 1 oder Absatz 2 BNatSchG, sofern nicht die Gebührennummer 304 greift

22 bis 10 000

Teil 2: Eingriffsregelung

Gebührennummer

Gegenstand

Gebühr in EUR

200

Entscheidungen zum Ökokonto

200.1

schriftliche Zustimmung zu und verbindliche Feststellung des Wertes von Kompensationsmaßnahmen nach § 12 Absatz 5 NatSchAG M-V
90 bis 1 800

200.2

Anerkennung und Eintragung von Kompensationsmaßnahmen nach § 12 Absatz 5 NatSchAG M-V
30 bis 1 800

201

Entscheidungen nach § 12 Absatz 6 NatSchAG M-V bei Eingriffen in Natur und Landschaft im Falle des

201.1

§ 14 Absatz 1 BNatSchG, sofern die Gebührennummern 201.2 bis 201.11 nicht greifen
22 bis 600

201.2

§ 12 Absatz 1 Nummer 1 und 2 NatSchAG M-V
30 bis 1 800

201.3

§ 12 Absatz 1 Nummer 3 NatSchAG M-V
90 bis 3 000

201.4

§ 12 Absatz 1 Nummer 4 NatSchAG M-V
30 bis 3 000

201.5

§ 12 Absatz 1 Nummer 7 bis 10 NatSchAG M-V
30 bis 1 800

201.6

§ 12 Absatz 1 Nummer 11 NatSchAG M-V
90 bis 3 000

201.7

§ 12 Absatz 1 Nummer 12 NatSchAG M-V

Anmerkung:

Sofern es in Fällen dieser Gebührennummer einer Baugenehmigung bedarf, werden Kosten nach dieser Verordnung nicht erhoben (vgl. Nummer 1.1.3 der Anlage 1 zur BauGebVO M-V)
30 bis 3 000

201.8

§ 12 Absatz 1 Nummer 13 NatSchAG M-V
30 bis 1 800

201.9

§ 12 Absatz 1 Nummer 14 NatSchAG M-V
22 bis 300

201.10
§ 12 Absatz 1 Nummer 15 bis 18 NatSchAG M-V
30 bis 1 800

201.11
§ 12 Absatz 1 Nummer 19 NatSchAG M-V
22 bis 300

202
Entscheidungen nach § 13 NatSchAG M-V

202.1
Entscheidungen über Genehmigungen nach § 13 Absatz 1 NatSchAG M-V
30 bis 3 000

202.2
Entscheidungen über Planfeststellungen nach § 13 Absatz 5 NatSchAG M-V
100 bis 10 000

Teil 3: Erholung in Natur und Landschaft

Gebührennummer
Gegenstand
Gebühr in EUR

300
Untersagung von Handlungen außerhalb eines Naturschutzgebietes nach § 14 Absatz 9 NatSchAG M-V
60 bis 1 800

301
Entscheidungen über die Zulassung von Ausnahmen nach
§ 18 Absatz 3 Satz 1 NatSchAG M-V
22 bis 600

302
Entscheidungen über die Zulassung von Befreiungen nach
§ 19 Absatz 2 Satz 1 NatSchAG M-V
30 bis 1 800

303
Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 20 Absatz 3 Satz 1 NatSchAG M-V
30 bis 3 000

304
Entscheidungen zum Vollzug von Rechtsvorschriften, die nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 und 21 NatSchAG M-V erlassen wurden oder gemäß § 22 NatSchAG M-V fortgelten, einschließlich der Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1 NatSchAG M-V oder § 67 Absatz 1 und 2 BNatSchG für

304.1

die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 2 LBauO M-V
22 bis 3 000

304.2

die Errichtung oder die Anbringung von Bild- und Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise
22 bis 300

304.3

die Errichtung oder Änderung von Lagern oder Plätzen aller Art
60 bis 600

304.4

die Umwandlung von Wald, das Anlegen von Erstaufforstungsflächen oder das Durchführen von Kahlhieben sowie Eingriffe in einen Baumbestand, die die Bestockung einer Waldfläche auf weniger als 30 % des normalen Vollbesatzes herabsetzen
22 bis 1 800

304.5

Durchführung jagdlicher Maßnahmen (zum Beispiel das Anlegen von Wildäckern, Kirrungen, jagdlichen Einrichtungen)
22 bis 180

304.6

die Beseitigung oder nachteilige Veränderung von geschützten Einzelbäumen oder Gehölzgruppen wie Gebüsch, Hecken oder Feldgehölzen, mit Ausnahme der üblichen Pflegemaßnahmen an Straßen und Wegen, sowie die Beseitigung oder die zu einer Zerstörung führende Schädigung von Parkanlagen
22 bis 600

304.7

die Anlage oder Änderung von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen sowie von Deichen und Dämmen

Anmerkung:

Für Amtshandlungen im Rahmen von Maßnahmen, die im Interesse des Küsten- und Hochwasserschutzes liegen, werden keine Gebühren erhoben.

60 bis 2 400

304.8

die Errichtung, Verlegung oder Änderung ober- oder unterirdischer Leitungen jeglicher Art, von Masten, Unterstützungen für Freileitungen sowie von Antennenanlagen
60 bis 3 000

304.9

den Fang, die Entnahme oder das Einbringen von Pflanzen oder Tieren zu wissenschaftlichen oder kommerziellen Zwecken
22 bis 300

304.10

den Abbau oder die Abgrabung von Boden, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen
60 bis 1 800

304.11

Sprengungen, Bohrungen, Schürfungen oder sonstige Bodenveränderungen

60 bis 900

304.12

das Ausbringen von Bioziden oder ähnlicher Stoffe

30 bis 300

304.13

das Betreten, Befahren und Reiten abseits von dafür vorgesehenen Wegen

22 bis 120

304.14

das Ab- oder Aufstellen von Wohnwagen, Zelten oder anderen mobilen Einrichtungen, das mehrtägige Verankern von Booten aller Art sowie das Anlegen von Stegen, Pfahlliegeplätzen oder anderen Einrichtungen an Gewässern

22 bis 1 000

304.15

die Durchführung von Freizeitaktivitäten (zum Beispiel Tauchen, Befahren mit Wasserfahrzeugen oder Sportgeräten jeglicher Art)

22 bis 180

304.16

sonstige Vorhaben (zum Beispiel Veränderungen des Wasserstandes von Gewässern, Einleiten von Stoffen in Gewässer, Umbruch von Grün- oder Ödland, sonstige Nutzungsänderungen, Durchführung von Veranstaltungen, Rohrwerbung)

22 bis 3 000

Anmerkungen:

Gemäß § 14 Absatz 12 NatSchAG M-V werden für Entscheidungen über behördliche Gestattungen Kosten nicht erhoben, soweit sie entweder für Schutz- und Pflegemaßnahmen oder für eine ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung erforderlich werden.

Sofern es in den Fällen der Gebührennummern 304.1, 304.2, 304.3, 304.10 oder 304.14 einer Baugenehmigung bedarf, werden Kosten nach dieser Verordnung nicht erhoben (vgl. Nummer 1.1.3 der Anlage 1 zur BauGebVO M-V)

305

Entscheidungen über Ausnahmen nach § 33 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG

22 bis 1 800

306

Entscheidungen nach § 34 Absatz 6 Satz 2, 4 oder 5 BNatSchG

22 bis 1 800

Teil 4: Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope

Gebührennummer

Gegenstand

Gebühr in EUR

Entscheidungen zum Vollzug artenschutzrechtlicher Rechtsnormen:

401

Entscheidungen über die Zulassung von Ausnahmen nach § 23 Absatz 6 NatSchAG M-V
30 bis 1 800

402

Entscheidungen über die Erteilung einer Genehmigung nach § 39 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG
22 bis 1 800

403

Entscheidung nach § 40 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG
30 bis 1 800

404

Beseitigungsanordnung nach § 40 Absatz 6 BNatSchG
30 bis 1 800

405

Entscheidung über die Erteilung einer Zoogenehmigung nach § 42 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG

Anmerkung:

Die Zoogenehmigung schließt gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 NatSchAG M-V die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a und 3 Buchstabe d des Tierschutzgesetzes mit ein. Der Wegfall der tierschutzrechtlichen Gebührenentscheidung ist bei der Gebührensatzung gebührenerhöhend zu berücksichtigen.

100 bis 5 000

406

Regelmäßige Prüfungen und Besichtigungen zur Überwachung eines Zoos nach § 42 Absatz 6 Satz 1 BNatSchG
nach Zeitaufwand

407

Anordnungen, auch der Schließung, nach § 42 Absatz 7 Satz 1 bis 3 BNatSchG
60 bis 900

408

Anordnung der Schließung und Widerruf nach § 42 Absatz 8 Satz 1 BNatSchG, Anordnung zur art- und tiergerechten Behandlung und Unterbringung nach § 42 Absatz 8 Satz 2 BNatSchG
60 bis 1 800

409

Anordnungen gemäß § 43 Absatz 3 Satz 2 und 3 BNatSchG
60 bis 900

410

Anordnung nach § 44 Absatz 4 Satz 3 BNatSchG (Bewirtschaftungsvorgaben)
60 bis 1 800

411

Entscheidungen über Ausnahmen nach § 45 Absatz 6 BNatSchG (Ausnahme vom Besitz- und Vermarktungsverbot)
22 bis 600

412

Entscheidungen über Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG
22 bis 10 000

413

Entscheidungen über die nach § 48 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG übertragene Ausstellung von EU-Bescheinigungen nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 338/97
22 bis 1 000

414

Entscheidungen nach Maßgabe der BArtSchV:

414.1

Entscheidung über Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 BArtSchV
22 bis 600

414.2

Entscheidung über Ausnahmen von der Buchführungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 4 BArtSchV
22 bis 600

414.3

Entscheidung über Ausnahmen für zoologische Einrichtungen nach § 7 Absatz 3 Satz 2 BArtSchV
22 bis 600

414.4

Entscheidung über Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht nach § 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 BArtSchV je Exemplar
22 bis 600

Teil 5: Erholung in Natur und Landschaft

Gebührennummer

Gegenstand

Gebühr in EUR

500

Entscheidungen über die Erteilung einer Genehmigung nach § 25 Absatz 3 Satz 1 sowie eine Anordnung nach § 25 Absatz 4 NatSchAG M-V
22 bis 500

501

Entscheidungen über die Erteilung einer Genehmigung nach § 28 Absatz 3 Satz 1 NatSchAG M-V
22 bis 180

502

Entscheidungen über die Zulassung von Ausnahmen nach § 29 Absatz 3 NatSchAG M-V
22 bis 1 800